

Gemeinde Worswede

Der Bürgermeister

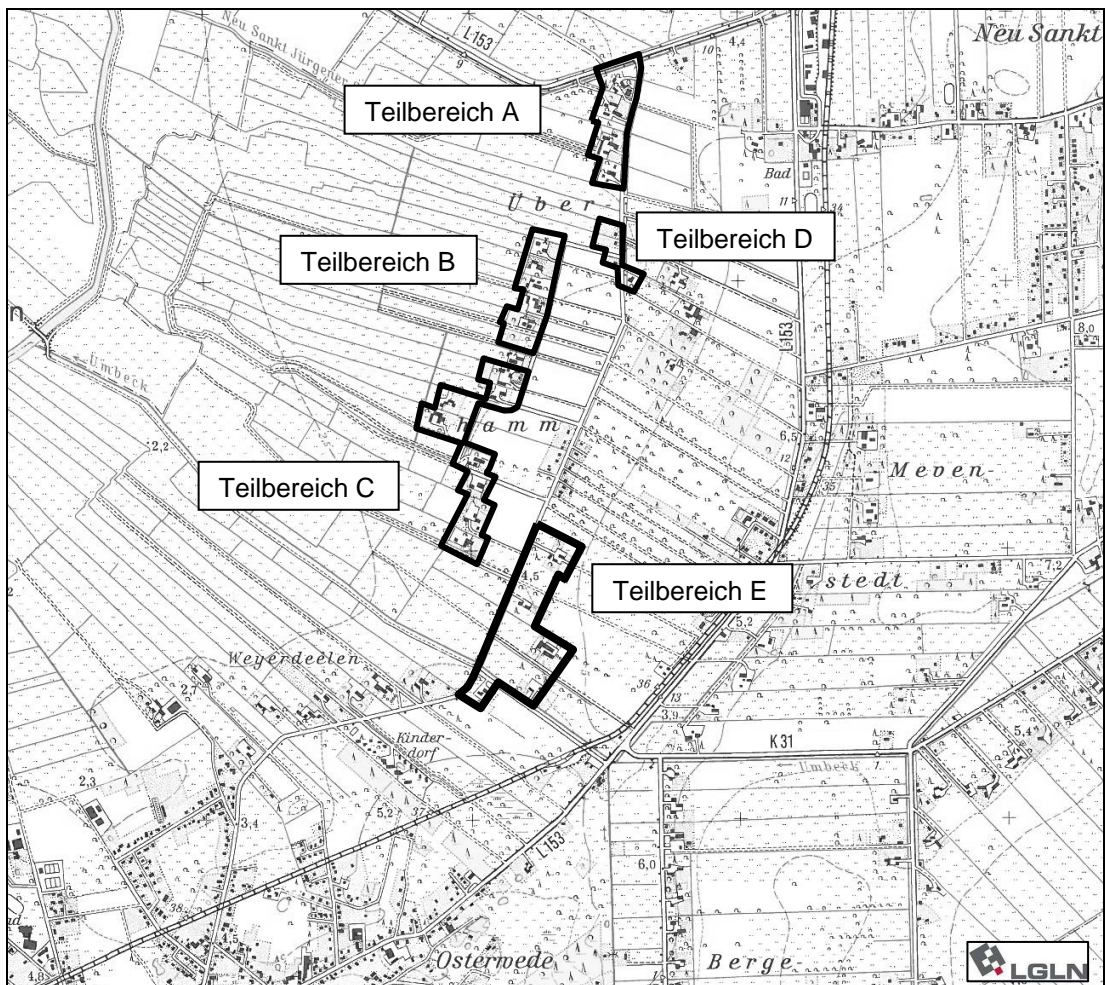
Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Überhamm“ der Gemeinde Worswede sowie Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Überhamm“ der Gemeinde Worswede

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Worswede hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die Außenbereichssatzung Überhamm gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) sowie die Örtliche Bauvorschrift für die „Außenbereichssatzung Überhamm“ als Satzung gem. § 84 Abs. 3 NBO (Niedersächsische Bauordnung) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sowie der Örtlichen Bauvorschrift mit einer Größe von insgesamt etwa 35,83 ha (Teilbereich A: ca. 5,46 ha, Teilbereich B: ca. 5,27 ha, Teilbereich C: ca. 10,04 ha, Teilbereich D: ca. 1,76 ha, Teilbereich E: ca. 13,30 ha) befindet sich im mittleren Teil der Gemeinde Worswede. Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Die Außenbereichssatzung Überhamm sowie die Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Überhamm“, einschließlich ihrer Begründungen, können im Rathaus der Gemeinde Worswede, Zimmer 15, Bauernreihe 1, 27726 Worswede, während der Öffnungszeiten (montags-freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Außenbereichssatzung sowie der Örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Worswede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden kann.

Die Außenbereichssatzung Überhamm sowie die Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Überhamm“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Worswede, den 29.11.2016

Der Bürgermeister

- Schwenke -